

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma SealUp GmbH und gewerblichen Auftraggebern.

§ 1 Allgemeines

Aufträge werden nur zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Leistungs- und Zahlungsbedingungen angenommen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung. Insofern widersprechen wir hiermit allen sonstigen Geschäfts- und Lieferbedingungen, die uns bei Auftragsverhandlungen oder bei Auftragserteilungen mitgeteilt werden, es sei denn, wir haben diese ausdrücklich bestätigt.

Soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, gilt die VOB/Teil B in der jeweils gültigen Fassung. Der Text der VOB/B wird dem Auftraggeber bei Erfordernis zur Einsicht vorgelegt. Nachrangig gilt das Werkvertragsrecht des BGB.

§ 2 Auftragserteilung und Schriftform

Alle gegenüber unserer Firma erteilten Aufträge werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich. Von uns abgegebene Angebote sind freibleibend bis zum Zugang einer ausdrücklichen schriftlichen Auftragsbestätigung.

§ 3 Vergütung

Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach der Leistungsbeschreibung, den besonderen Vertragsbedingungen, den zusätzlichen Vertragsbedingungen, den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen, den allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen und der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören.

Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet (§ 2 Abs. 2 VOB/ B), wenn keine andere Berechnungsart (z. B. durch Pauschalsumme, nach Stundenlohnsätzen, nach Selbstkosten) vereinbart ist.

Bei Mehrungen oder Minderungen, geänderten oder zusätzlichen Leistungen erfolgt gemäß § 2 Abs. 3, 5, 6 VOB/B eine Änderung der Einheitspreise.

§ 4 Urheberrecht an Leistungsbeschreibungen

Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Skizzen, Aufmaßberechnungen, Farbgestaltungen und ähnliches, die von uns erstellt und dem Angebot beigelegt sind, bleiben geistiges Eigentum unserer Firma. Die Weitergabe an Mitbewerber oder die sonstige zweckfremde Verwendung ist nicht gestattet. Bei Nichtzustandekommen eines Vertrages sind diese Unterlagen unaufgefordert an uns zurückzugeben. Zuwiderhandlungen können Schadenersatzansprüche auslösen.

§ 5 Gewährleistung

Die Gewährleistung beginnt gem. § 12 VOB/B mit der Abnahme der Leistungen im Sinne des § 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, übernehmen wir für alle ausgeführten Leistungen an Bauwerken eine Gewährleistung im Sinne von § 13 VOB/B. Verlängerte Gewährleistungsfristen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien.

Die Gewährleistung umfasst die Nachbesserung etwaiger Mängel, die den Wert oder Tauglichkeit unserer Leistungen aufheben oder mindern (§ 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/B). Minderung kann nur bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung verlangt werden, ferner bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Mängelbeseitigung (§ 13 Abs. 6 VOB/B).

Vertragliche oder deliktische Schadenersatzansprüche sind im Übrigen ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Wir haften nicht für Schäden die ihre Ursache in der Vor- oder Nachleistung eines Dritten haben (§ 13 Abs. 3 VOB/B) oder die auf Anordnung des Auftraggebers oder auf der Beschaffenheit oder der Eignung von verwendeten Materialien beruhen, die uns vom Auftraggeber vorgeschrieben wurden.

Soweit Mängel auf Materialien zurückzuführen sind, die wir von Dritten bezogen haben, sind wir auf Verlangen bereit, alle insoweit bestehenden Ersatzansprüche gegen Dritte an den Auftraggeber abzutreten.

§ 6 Ausführung

Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln. Er hat die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse herbeizuführen, § 4 Abs. 1 VOB/B.

Der Auftraggeber hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, dem Auftragnehmer unentgeltlich zur Benutzung oder Mitbenutzung zu überlassen: die notwendigen Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle sowie vorhandene Anschlüsse für Wasser und Energie. Abweichend von § 4 Abs.4c VOB/B trägt der Auftraggeber die Verbrauchskosten. Eine abweichende Regelung bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung.

Wir sind abweichend von § 4 Abs. 8 VOB/B berechtigt, die von uns übernommenen Leistungen ganz oder teilweise an Subunternehmer zu übertragen, soweit gegen deren Zuverlässigkeit keine begründeten Zweifel bestehen.

§ 7 Ausführungsfristen

Fertigstellungsfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie mit uns ausdrücklich vereinbart wurden. Vom Auftraggeber vorgegebene Einzelfristen sind nur bindend, wenn sie von uns bestätigt werden (§ 5 Abs. 1 VOB/B).

Keine Haftung wird für die Einhaltung von Terminen übernommen, soweit Verzögerungen auf Umstände im Sinne von § 6 Abs. 2 VOB/B zurückzuführen und mithin von uns nicht zu vertreten sind.

Wird der Auftragnehmer an der Einhaltung vereinbarter Fristen durch Verzögerungen der Vorleistungen anderer Handwerker u. a. gehindert, sind ihm erforderliche zusätzliche Kosten wie Überstunden und Feiertagszuschläge zu erstatten, soweit von der Bauleitung oder vom Bauherrn auf Einhaltung der Termine oder Verkürzung einer nach § 6 Abs. 2 VOB/B begründeten Fristverlängerung bestanden wird.

§ 8 Kündigung

Kündigt der Auftraggeber, ohne dass die in § 8 Abs. 3 VOB/B genannten Voraussetzungen vorliegen, hat der Auftragnehmer Anspruch auf die vereinbarte Vergütung gem. § 8 Abs. 1 VOB/B. Die Höhe der ersparten und damit anzurechnenden Aufwendungen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B wird mit 20 % der vertraglichen Vergütung vereinbart. Im Übrigen gilt § 649 BGB.

§ 9 Zusatzaufträge

Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung von uns gefordert, haben wir Anspruch auf gesonderte Vergütung (§ 2 Abs. 6 VOB/B). Einer gesonderten insbesondere schriftlichen Ankündigung vor der Ausführung der Leistung bedarf es nicht.

§ 10 Abnahme

Die Abnahme der Leistung hat unverzüglich nach Mitteilung über die Fertigstellung zu erfolgen. Die Abnahme gilt gemäß § 12 Abs.5 VOB/B als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb von 12 Werktagen nach Mitteilung der Fertigstellung die Leistung nicht abnimmt oder wenn der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil davon in Benutzung genommen hat, nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung.

§ 11 Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind Abschlagsrechnungen abweichend von § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B innerhalb von 10 Tage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlt der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so kann dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist gesetzt werden. Zahlt er auch innerhalb dieser Nachfrist nicht, haben wir nicht nur einen Anspruch auf Zinsen in Höhe der in § 288 BGB angegebenen Zinssätze sondern können die Arbeiten auch einstellen. Skonto wird in Höhe von 3 % gewährt bei Zahlungseingang innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Rechnung.

Auch ohne Nachfristsetzung kommt der Auftraggeber, der nicht Verbraucher gemäß § 13 BGB ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungszugang in Verzug. Bei Verbrauchern nur nach gesonderten Hinweis hierauf in der Rechnung.

Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind Schlussrechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlt der Auftraggeber die fällige, unbestrittene Forderung nach Zugang einer Schlussrechnung nicht innerhalb von 30 Tagen, so haben wir für dieses Guthaben auch ohne Nachfristsetzung ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf Zinsen in Höhe der in § 288 BGB angegebenen Zinssätze, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen. Skonto wird in Höhe von 3 % gewährt bei Zahlungseingang innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Rechnung.

Zahlungen der Auftraggeber werden bei mehreren gleichartigen Forderungen nach Wahl, zuerst auf Zinsen und sonstige Nebengebühren und erst dann auf offenen Werklohnforderungen angerechnet.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, können wir folgende Vorauszahlungen - jeweils bezogen auf die Bruttoauftragssumme - oder Sicherheitsleistungen in gleicher Höhe verlangen:

- a) 50 % nach Auftragserteilung
- b) 35 % nach Ausführungsbeginn
- c) Rest nach Abnahme gem. § 12 VOB/B

Von Auftraggebern, zu denen noch keine gefestigte Geschäftsbeziehung besteht („Neukunden“), können wir eine Vorauszahlung von mindestens 50 % der Bruttoauftragssumme oder Sicherheitsleistungen in Höhe der Bruttoauftragssumme insgesamt verlangen.

Die Vorauszahlung bzw. entsprechende Sicherheitsleistungen ist sofort nach Zugang einer schriftlichen Anforderung zu bewirken. Wird die Zahlung oder entsprechende Sicherheit trotz Anforderung nicht geleistet, so können wir bis zur Leistung die Arbeiten entsprechend § 16 Abs.5 Nr. 4 VOB/B einstellen.

Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, unbestritten und von uns anerkannt sind. Außerdem ist jeder Auftraggeber zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur dann befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B bleibt im Übrigen unberührt.

Die Sicherheit ist durch den Auftraggeber im Sinne des § 17 VOB/B zu legen.

§ 12 Lohnerhöhungen/Bindung Angebote

Bei Inkrafttreten von tariflichen Lohnerhöhungen erhöhen sich für jedes Prozent der Erhöhung unsere Einheits- und Pauschalpreise um 0,8 %. Diese Klausel erstreckt sich nicht auf solche Leistungen, die innerhalb eines Zeitraums von weniger als 4 Monaten ab Vertragsschluss ausgeführt werden. Im Übrigen gilt diese Vereinbarung bis zur Abnahme des Bauvorhabens.

Die Angebote haben eine Gültigkeit von 4 Wochen ab dem Angebotsdatum.

§ 13 Zusatzvereinbarung bezüglich der Beauftragung von Subunternehmern

Die Vertragspreise sind Festpreise:

In den Preisen ist alles enthalten, was zur ordnungsgemäßen, vollständigen und termingerechten Ausführung der Leistung notwendig ist, sowie alle Kosten, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung des Subunternehmers anfallen. Der Subunternehmer kann sich insbesondere nicht darauf berufen, er habe den Pauschalpreis aufgrund fehlender Kenntnis und/oder eines Irrtums hinsichtlich der örtlichen Verhältnisse, der Ausschreibungsunterlagen, Berechnungen und Massenermittlungen nicht zutreffend kalkuliert.

Spätere Materialpreiserhöhungen oder sonstige Kostensteigerungen führen nicht zu einer Änderung der vereinbarten Vergütung.

Zahlungsbedingungen:

- a) Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung sind an uns zu richten. Abschlagsrechnungen können monatlich gestellt werden. Sie haben alle bis zum Stichtag erbrachten Leistungen nach Positionen getrennt aufzuführen. Den Abschlagsrechnungen sind jeweils prüffähige Nachweise beizulegen.
- b) Abschlagsrechnungen werden innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto bezahlt.
- c) Die Schlusszahlung erfolgt auf die Schlussrechnung nach restloser, ordnungsgemäßer Erbringung aller Leistungen und Vorlage aller angeforderten Unterlagen und nach Anerkennung und Endabnahme der Leistungen.

Der Generalunternehmer wird gemeinsam mit dem Subunternehmer den genauen Arbeitsablauf und die Erbringung der Einzelleistungen mit Angabe der Einzelfristen in einem Terminplan festlegen, der Vertragsbestandteil wird. Bei einer Verzögerung der Anfangstermine bleibt in jedem Fall die Ausführungszeit, d. h. also die hierfür festgelegte Zahl der Werktage, verbindlich.

Im Falle der Nichteinhaltung der Vertragstermine haftet der Subunternehmer für alle Schäden und Nachteile, die dem Generalunternehmer entstehen.

Der Subunternehmer ist verpflichtet, für seine Arbeiten nur einwandfreies Material zu verwenden und die Arbeiten ausschließlich durch geschultes, zuverlässiges Fachpersonal ausführen zu lassen. Der Subunternehmer ist auf Verlangen des Generalunternehmers verpflichtet, soweit zumutbar, weitere Leistungen für das Vorhaben zu erbringen. Die insoweit anfallende Vergütung ist zwischen dem Subunternehmer und dem Generalunternehmer vor Leistungserbringung zu vereinbaren.

Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB.

Gewährleistung

- a) Der Umfang der Gewährleistung richtet sich nach den Bestimmungen der VOB/B, soweit nachfolgend nicht anders vereinbart. Der Subunternehmer übernimmt insbesondere die Gewähr, dass seine Leistung die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder, soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Leistungen der gleichen Art üblich ist und die der Generalunternehmer nach der Art der Leistung erwarten kann.
- b) Der Subunternehmer ist verpflichtet, alle während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel, die auf seine vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn der Generalunternehmer dies vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich verlangt.
- c) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der Subunternehmerleistung und richtet sich nach § 13 VOB/B, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

Dem Subunternehmer ist es nicht gestattet, den ihm erteilten Auftrag ganz oder teilweise weiter zu vergeben.

Der Subunternehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit vorzuhalten und auf Verlangen gegenüber dem Generalunternehmer vorzulegen.

§ 14 Teilnahme an der Verbraucherschlichtung

Die Sealup GmbH erklärt sich bei rechtlichen Konflikten mit Verbrauchern (§ 13 BGB) bereit, an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen. Die für die Sealup GmbH zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein Telefon: 07851 / 795 79 40 Fax: 07851 / 795 79 41 E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de Webseite: www.verbraucher-schlichter.de

§ 15 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Sofern unser Vertragspartner Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz auch Gerichtsstand.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 16 Schriftformklausel

Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Mündliche Nebenabreden hinsichtlich der Abbedingung der Schriftform sind nichtig.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Leistungs- und Zahlungsbedingungen gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde nichtig sein, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen sowie die subsidiäre Vereinbarung der VOB/B und des BGB davon unberührt. Im Zweifel sind die vorliegenden Leistungs- und Zahlungsbedingungen jeweils so auszulegen, dass sie dem AGB-Gesetz nicht widersprechen.